



## II. Nachtrag



### zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch

---

*Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgenden II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch beschlossen:*

1.) § 1 Nr. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### § 1 Gebühren

##### 2. Ermäßigentarif

Für:

- Schüler, Studenten und Auszubildende mit Nachweis,
- Jugendliche bis 18 Jahre,
- Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis,
- Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJler mit Nachweis sowie
- Inhaber der Ehrenamtskarte des Kreises Bergstraße:

Einzelkarten	1,70 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	1,10 €
Zehnerkarten	15,00 €
Dauerkarten	25,00 €

Für:

-Rentner mit Nachweis

Einzelkarten	2,50 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	1,60 €
Zehnerkarten	22,00 €
Dauerkarten	35,00 €

2.) Dieser Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 24.03.2016

Der Magistrat  
gez.  
Schönung  
Bürgermeister